

# **RGBl-1611231-Nr33 betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen des Deutschen Reiches**

## **Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen des Deutschen Reiches**

gegeben am 23.11.2016, im Namen des Deutschen Reiches  
Änderungsstand: 28. Oktober 2021, „[RGBl-RGBl-2109021-Nr11-Aenderungsgesetz](#)„

In Kraft gesetzt am 09.12.2016 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

### **Nr. 33**

Zur Herstellung der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des Deutschen Reiches erlasse ich die Ausgabe von Schatzanweisungen, in Gemäßheit der Reichsschuldenordnung „[RGBl-1803031-Nr06-Reichsschuldenordnung](#)„, in einer Höhe von 5.914.800,00 Mark.

Die Auszahlungen der Dividende werden ab dem 10ten Jahr jährlich an den Inhaber in Mark ausgezahlt. Die Bewertung und Ausstellung dieser Schatzanweisung beginnt nachdem der festgelegte Gegenwert durch die Reichsschuldenverwaltung verbucht bzw. in Empfang genommen wurde, die Umrechnung richtet sich nach dem Goldstandard. Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegenüber dem Staat erst ab dem 20ten Jahr zu. Die Werte der Staatsanleihen sind auf volle Beträge wie 50, 100, 200, 500 und 1000 Mark festgelegt.

Dieser Erlaß tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Hier sehen Sie die Urkunde der Reichsschatzanweisung](#)

[Reichsgesetzblatt „RGBl-1611231-Nr33-Erlass-Ausgabe-von-Reichsschatzanweisungen“ Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt „RGBl-1611231-Nr33-Erlass-Ausgabe-von-Reichsschatzanweisungen, \\_D](#)